



Abrundungssatzung

für den Ortsteil

VOGLÖD

GEMEINDE:

BAD FÜSSING

LANDKREIS:

PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK:

NIEDERBAYERN

A B R U N D U N G S S A T Z U N G

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für den Ortsteil " Voglöd "

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl S. 623) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) erläßt die Gemeinde Bad Füssing nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Abrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für die Abrundungssatzung des Ortsteils "Voglöd" werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Maß der baulichen Nutzung:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1.1 Geschosßflächenzahl GFZ: | max. 0,6 |
| 1.2 Grundflächenzahl GRZ: | max. 0,3 |
| 1.3 Zahl der Vollgeschoße: | max. II |

2. Bauweise:

- | |
|---------------------------------|
| 2.1 offene Bauweise |
| 2.1.1 nur Einzelhäuser zulässig |

3. Stellplätze

Je Wohneinheit sind 1,75 Stellplätze zu errichten.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

4.1 Hauptgebäude

4.1.1 Gebäudetyp E + D

Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.

Dachneigung: 28° - 35°

Kniestock: zulässig max. 1,20 m von Rohdecke bis Oberkante Pfette, ausnahmsweise 1,40 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestockes.

Dachgauben: zulässig ausschließlich stehende Giebelgauben ab 33° Dachneigung des Hauptdaches, max. 2 Gauben pro Seite. Die max. Vorderfläche je Einzelgaube beträgt 2 qm. Der Abstand der Gauben untereinander muß mind. 2 m und vom Ortgang mind. 2,50 m betragen.

Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind zulässig. Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer max. Breite von 2,00 m und einer max. Länge von $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge.

Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.

Sockelhöhe: Sichtbare Sockelhöhe max 0,3 m. Sichtbare Kellerfenster unzulässig.

4.1.2 Gebäudetyp E + I

Dachform: Satteldach. Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.

Dachneigung: 28 - 35°

Kniestock: zulässig max 0,30 m von Rohdecke bis Oberkante Pfette.

Dachgauben: unzulässig

Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind zulässig. Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer max. Breite von 2,00 m und einer max. Länge von $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge.

Dachein-
schnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.

Sockelhöhe: sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m.
sichtbare Kellerfenster unzulässig.

4.2 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung, Dachein-
deckung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

- Flachdächer sind unzulässig.
- Wandhöhe nicht über 3,0 m.
- Kellergaragen sind unzulässig.

5. Hinweise

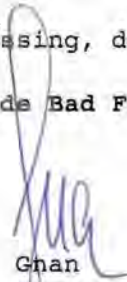
An den Geltungsbereich der Abrundungssatzung grenzen landwirtschaft-
liche Nutzflächen an, die im Flächennutzungsplan durch Planzeichen
als landwirtschaftliche Fläche mit ackerbaulicher Nutzung darge-
stellt ist. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Nutzung und Grün-
landnutzung zu dulden ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Füssing, den 03.08.1995/geändert 06.11.1995

Gemeinde Bad Füssing


Ghan
Bürgermeister